

## Gewässer- raum im Sied- lungsgebiet eröffnet neue Chancen

**Die Festlegung eines sogenannten «Gewässerraums» an allen oberirdischen Gewässern bietet nicht nur die Chance, langfristig mehr Hochwasserschutz und Ökologie an Flüssen, Bächen und Seen zu schaffen. Wenn die Gewässerräume darüber hinaus auch als Teil des Siedlungsraumes verstanden werden, können sie im Rahmen der gewünschten Siedlungsentwicklung einen aktiven Beitrag zur Siedlungsqualität, z.B. in Form von Erholungsräumen, leisten.**

Stephan Suter  
Abteilung Wasserbau, Sektion Planung  
AWEL, Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Baudirektion Kanton Zürich  
Telefon 043 259 32 21  
stephan.suter@bd.zh.ch  
www.gewaesserschutzgesetz.zh.ch

Thomas Eiermann  
Abteilung Raumplanung  
Amt für Raumentwicklung  
Baudirektion Kanton Zürich  
Telefon 043 259 30 41  
www.are.zh.ch

Weitere Infos unter  
[www.gewaesserschutzgesetz.zh.ch](http://www.gewaesserschutzgesetz.zh.ch)



Ausblick aus dem Hotel Schwert auf der Rathausbrücke limmatabwärts um 1780. Die Bebauung des linken Ufers ist, mit Ausnahme des nächstliegenden Hauses zum Steg, entlang der Schipfe weitgehend erhalten. Die letzten Bauten auf den Mühlesteigen fielen der «freien Limmat» zum Opfer, und auch der Niederdorf- und der Ketzerturm sind längst aus dem Stadtbild verschwunden. Am Limmatquai haben sich nur wenige Häuser in der hier dargestellten Form erhalten. Kolorierter Umrissstich von Johann Jakob Aschmann (1747–1809).  
Quelle: Graphische Sammlung der Zentralbibliothek Zürich

Im Kanton Zürich mit seinen 3600 Kilometern Fliessgewässern und den zahlreichen Seen und Weihern ist es fast unmöglich, dem einen oder anderen Gewässer nicht täglich – bewusst oder unbewusst – zu begegnen. Die Gewässer gestalteten und prägten die natürlichen Landschaften nachhaltig. Nicht zufällig haben sich die ersten Siedlungen am Wasser entwickelt. Die Gewässer wurden und werden seit je als Trinkwasserreservoir, Nahrungsquelle, zu Transportzwecken, zur Energiegewinnung oder auch zu Erholungszwecken genutzt. Ihre Wahrnehmung und Bedeutung hat sich dabei in der historischen Entwicklung laufend verändert.

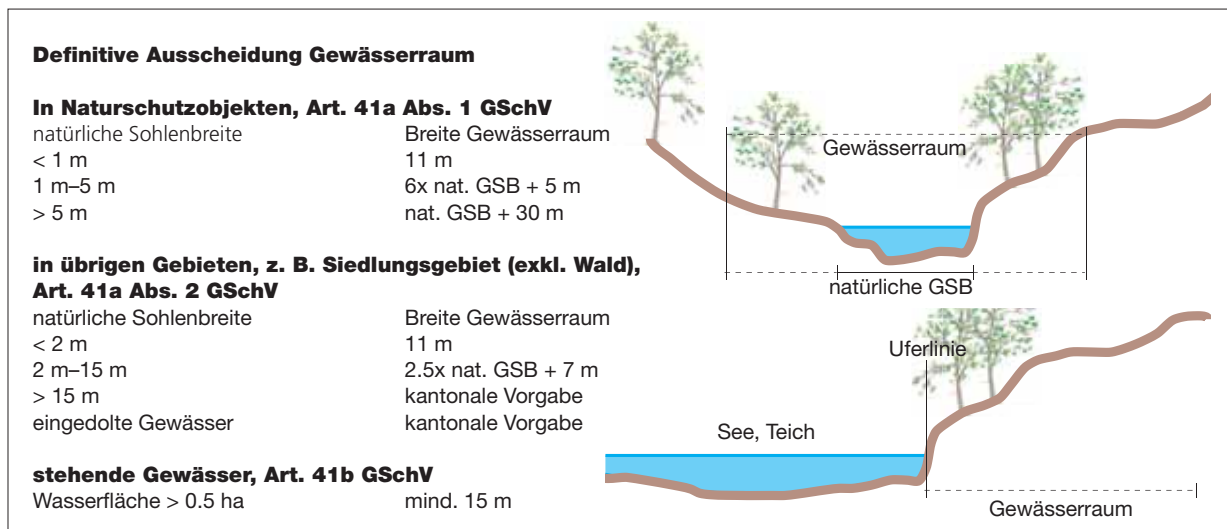
### Vom Kanal zurück zum Gewässer

In den vergangenen zwei Jahrhunderten hat der Mensch die Wasserläufe im Schweizerischen Mittelland grossräumig verändert. Sie wurden begradigt, abgesenkt, kanalisiert oder verschwanden gar unter dem Boden, um den Schutz vor Überschwemmungen zu verbessern und zusätzlichen Boden für Siedlung und Landwirtschaft zu gewinnen. Im Siedlungsgebiet sind dadurch aus den Gewässern häufig lieblose und ökologisch verarmte Abflusskanäle entstanden, welche sowohl den Menschen als auch die Natur ausgesperrt haben. Erst in den letzten 25 Jahren wurde der baulichen, ökologischen und erholungsfunktionalen Gestaltung der Gewässer im Siedlungsraum – z.B. im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten – wieder mehr Gewicht verliehen.

Seit dem 1. Januar 2011 ist das revidierte Gewässerschutzgesetz des Bundes (GSchG) in Kraft. Es verlangt unter anderem von den Kantonen, bis Ende 2018 an allen oberirdischen Gewässern den Raumbedarf festzulegen, welcher nötig ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung. Für die Festlegung dieses sogenannten «Gewässerraums» hat der Bund in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) verbindliche Masse festgelegt, wie gross der Gewässerraum mindestens sein muss. Die Masse müssen erhöht werden, wenn dies erforderlich ist zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, einer Gewässerrevitalisierung, anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder einer Gewässernutzung. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet ist damit nicht nur eine Frage des Gewässerschutzes, sondern auch der Raumplanung.

### Was gilt im Gewässerraum?

Die Festlegung des Gewässerraums hat eine Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkung am Gewässer zur Folge. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich nur noch standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen erstellt werden. Rechtmässig erstellte und bestimm-



Masse zur Ausscheidung des Gewässerraums in Abhängigkeit der natürlichen Sohlenbreite. Quelle: AWEL

mungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. In «dicht überbauten Gebieten» kann die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten angepasst, das heisst reduziert werden, sofern der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann bei Gewässern im Wald, eingedolten Gewässern, künstlich angelegten Gewässern und stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 Hektar auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.

Solange der Gewässerraum nicht festgelegt wurde bzw. nicht ausdrücklich auf eine Festlegung verzichtet wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung. Danach ist bei einem Fließgewässer mit einer Sohlenbreite bis zwölf Meter beidseitig des Gewässers ein Streifen von acht Metern plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle von Bauten und Anlagen frei zu halten. Bei Fließgewässern mit einer Sohlenbreite von über zwölf Meter und bei stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 0.5 Hektar beträgt dieser Streifen 20 Meter.

In «dicht überbauten Gebieten» kann für zonenkonforme Bauten und Anlagen im Gewässerraum oder in den Uferstreifen gemäss Übergangsbestimmungen der GSchV eine Ausnahme bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Im Gewässerraum dürfen – auch im Siedlungsgebiet – keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

### Wozu braucht es einen Gewässerraum?

Die Sicherung des Raumbedarfs zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes, zu Unterhaltungszwecken oder für Wasserkraftanlagen an den Gewässern wird bereits seit Jahrzehnten vorgenommen. Die Raumsicherung für gezielte Gewässerrevitalisierungen oder die Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums zur Sicherung der grundlegenden natürlichen Funktionen an allen Gewässern ist ein neues Thema. Im Kanton Zürich wurde 2009 eine Teilrevision des kantonalen Richtplans in den Bereichen Landschaft (Gewässer, Gefahren), Versorgung, Entsorgung beschlossen. Damit wurden die Grundsätze zur Sicherung des Raumbedarfs für Fließgewässer gemäss den neuen Bestimmungen der GSchV bereits behördenverbindlich festgelegt.

Damit ein Gewässer seine natürlichen Funktionen wahrnehmen kann, braucht es einen minimalen Gewässerraum, der ausschliesslich dem Gewässer zur Verfügung steht. Dieser Raum ist nötig, damit sich naturnahe Gewässerstrukturen (z.B. Steilufer, Flachufer, Mäander, Kiesbänke etc.) ausbilden und standorttypische, artenreiche Lebensgemeinschaften entwickeln können. Der Gewässerraum soll auch dazu dienen, aquatische und terrestrische Lebensräume zu vernetzen und Gewässerverschmutzungen zu vermeiden. Weiter profitiert auch der Mensch, indem beispielsweise genügend gross ausgelegte Gewässerräume ein Hochwasser schadlos ableiten können und an den Gewässern neue Erholungsräume entstehen. Für die Gewässer im Siedlungsgebiet bietet sich darü-

ber hinaus die Chance, bei der Ausscheidung des Gewässerraums den jeweiligen Charakter des Gewässers und dessen Bedeutung im Bereich Ökologie, Siedlungsentwicklung, Erholungsnutzung, Ortsbild und Städtebau, Denkmalpflege etc. besser verstehen zu lernen und damit Siedlungs- und Lebensraumqualität zu erhalten, zu verbessern oder zukünftig neu zu schaffen.

### Was gilt als «dicht überbaute Gebiete»?

Die Gewässerschutzverordnung des Bundes erlaubt es, den Gewässerraum in «dicht überbauten Gebieten» den baulichen Gegebenheiten anzupassen, d.h. die Mindestmasse zu unterschreiten. Damit soll den Interessen der gewachsenen Siedlungsstruktur und der Siedlungsentwicklung Rechnung getragen werden, insbesondere in Gebieten, wo der Gewässerraum die natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht erfüllen kann. Der unbestimmte Rechtsbegriff «dicht überbaut» wurde auf Initiative der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz der Kantone (BPUK) in Zusammenarbeit des Bundes (Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Raumentwicklung) mit den Fachstellen der Kantone vertieft. In einem Merkblatt wurden die Kriterien definiert, die für eine Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist oder nicht, heranzuziehen sind. Dies soll einen einheitlichen Vollzug in den Kantonen sicherstellen.

In den «dicht überbauten Gebieten» bestehen für die Kantone gewisse Spielräume in der Festlegung des Gewässerraums, die eine gewünschte



Im Projekt «Limmatauen Werdhölzli» in der Stadt Zürich wurde nicht nur der Hochwasserschutz zwischen dem Stauwehr Zürich-Höngg und der Autobahnbrücke bei Oberengstringen verbessert. Gleichzeitig wurde der 1,8 Kilometer lange Limmatabschnitt aufgewertet und damit auch mehr Raum für Artenvielfalt und Erholungsqualität geschaffen.

Quelle: AWEL

Siedlungsentwicklung und innere Verdichtung nach wie vor zulassen. So kann insbesondere in Zentrums- oder Kernzonen und in übergeordneten Entwicklungsgebieten von dicht überbauten Verhältnissen ausgegangen werden. Bei bedeutenden Grünräumen und bei Gewässerabschnitten mit bestehender oder – aufgrund der Revitalisierungsplanung – zukünftiger ökologischer und landschaftlicher Bedeutung hingegen kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten nicht angepasst werden. Im Grundsatz gelten Gebiete, welche keine oder nur einzelne Bauten und Anlagen aufweisen als «nicht dicht überbaut». Ausnahmen sind denkbar bei eingezonten Baulücken, einem übergeordnet festgelegten Verdichtungsgebiet und bei Sondernutzungsplanungen, sofern diesen ein übergeordnetes Konzept zugrunde liegt, eine Realisierung ausserhalb des Gewässerraums nicht möglich ist und das Gewässer möglichst geschont bzw. gestalterisch gut in die Überbauung integriert wird.

Ob ein Gebiet «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» ist, ist jedoch immer im Einzelfall zu beurteilen.

### **Umsetzungsprogramm Gewässerschutzgesetz**

Zur Umsetzung der neuen Aufgaben im Gewässerschutzbereich wurde im März 2012 ein «Umsetzungsprogramm Gewässerschutzgesetz im Kanton Zürich» gestartet. Die Idee des Umsetzungsprogramms ist es, die neuen Aufgaben im Gewässerschutzbereich und im Dialog mit den Betroffenen umzusetzen. Dabei sollen die öffentlichen und privaten Schutz- und Nutzungsinteressen gegeneinander abgewogen und bei der Festlegung des Gewässerraums berücksichtigt werden. Im Rahmen einer externen Begleitgruppe, in der die betroffenen Verbände, die Regionen und die Gemeinden vertreten sind, wurden die verschiedenen Anliegen aufgenommen.

### **Pilotprojekte zum Gewässerraum im Siedlungsgebiet**

Im Rahmen des Teilprojekts «Gewässerraum» wurden vier Pilotprojekte zur Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet durchgeführt, um erste Grundsätze zur Festlegung des Gewässerraums an den Fliessgewässern zu erarbeiten. Ziel war es, einfache Vorgaben und ein schlankes Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums für

alle Zürcher Gemeinden zu finden. Dabei wurden die Spielräume der Gewässerschutzverordnung, des Merkblatts des Bundes zum Umgang mit dem Begriff «dicht überbaute Gebiete» und der bestehenden Vorgaben der kantonalen Hochwasserschutzverordnung (HWSchV) ausgelotet und abgesteckt. Um das Thema von vielen Seiten her zu beleuchten und die gewonnenen Erkenntnisse auf andere Gemeinden anwenden zu können, wurden vier typische Zürcher Gemeinden betrachtet: Dietikon, Marthalen, Uster und Turbenthal. Die vier Gemeinden decken das ganze Spektrum an Fliessgewässern (Flüsse, Bäche, Eindolungen etc.) ab. Mit Uster und Dietikon wurden zwei urbane Zentren mit dynamischer Siedlungsentwicklung ausgewählt. Marthalen und Turbenthal hingegen sind typisch ländliche Gemeinden, die – ausser im Zentrum – wenig dicht überbaut sind. Bei den Pilotprojekten in Dietikon und Marthalen war der Kanton Zürich federführend. In Uster und Turbenthal erarbeiteten die Gemeinden einen Vorschlag für die Festlegung der Gewässerräume (Grafik Seite 20).



Mit der Überbauung des sogenannten «Scheco-Areals» in Winterthur an der Eulach wurde mitten im Siedlungsgebiet neuer Raum für Ökologie und Erholung geschaffen und damit die Qualität des Siedlungsraums aufgewertet.

Quelle: AWEL

### Ergebnisse zum Gewässerraum aus den vier Pilotgemeinden

Je nach Pilotgemeinde wurden unterschiedliche Themenschwerpunkte gesetzt. In den urbanen Gemeinden Uster und Dietikon standen Fragen der Rolle der offenen und eingedolten Gewässer für die Siedlungsentwicklung, der Interaktion zwischen Gewässer-, Siedlungs- und Strassenraum, des Umgangs mit denkmalgeschützten

Objekten und Infrastrukturanlagen, der Erholungsnutzung sowie des Nachweises der Hochwassersicherheit und des Zugangs für den Unterhalt im Zentrum. Im Falle der Gemeinde Turbenthal ging es darum, im Rahmen einer Revision der Bau- und Zonenordnung möglichst schnell zu einer eigentümergeleiteten Festlegung des Gewässerraums zu kommen. In Marthalen stand der Umgang mit einer zum historischen



Die vier Pilotgemeinden zur Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet.

Quelle: AWEL

Ortsbild gehörenden Gartenkultur und ihrem Stellenwert bei der Gewässerraumfestlegung im Fokus.

In Uster wurden ausgehend vom «Masterplan Aabach» drei Prinzipien für die Ausscheidung des Gewässerraums am Aabach entwickelt und in Fallbeispielen vertieft. Auch in Dietikon wurde versucht, anhand von Fallbeispielen an der Reppisch einen konzeptionellen Ansatz für die Festlegung des Gewässerraums zu entwickeln. In Turbenthal wurde im Rahmen des BZO-Verfahrens eine umfassende Gewässerraum-Karte für alle Fliessgewässer im Siedlungsgebiet erstellt und durch den Kanton vorgeprüft. Im Pilotprojekt der Gemeinde Marthalen wurden für den Rhein, den Abist- und den Mederbach Varianten für mögliche Gewässerräume aufgezeigt.

### Wichtige Erkenntnisse zum Gewässerraum im Siedlungsgebiet

Im Rahmen eines Syntheseberichts zur Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet wurden die Ergebnisse aus den vier Pilotgemeinden zusammengefasst und Grundsätze («Kernthemen») erarbeitet, die bei der künftigen Ausscheidung der Gewässerräume im Kanton Zürich zu beachten sind. Die Grundsätze lassen sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Vernehmlassung bei der externen Begleitgruppe und den betroffenen kantonalen Verwaltungsstellen wie folgt zusammenfassen:

– **Mit einer Gesamtschau neue Qualitäten schaffen:**

Die Gewässerräume sollen in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen festgelegt werden. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – so weit möglich – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen.

– **Bewährtes erhalten:**

Der Gewässerraum wird an allen offenen öffentlichen Gewässern ausgeschieden und orientiert sich dabei – so weit recht- und zweckmässig – an bestehenden Vorgaben. Die bisher im Gewässerschutz erzielten Erfolge können dadurch erhalten und gezielt weiterentwickelt werden.

– **Der Hochwasserschutz spielt eine entscheidende Rolle bei Reduktion und Ausnahmen:**

Eine Reduktion des Gewässerraums bzw. die Erteilung einer Ausnahmebewilligung in «dicht überbauten



Im Rahmen eines privaten Gestaltungsplanes konnte der Schlipfbach in der Gemeinde Wald 2012 im Bereich Rütli- bis Jonastrasse (Claridapark) hochwassersicher und naturnah ausgebaut werden.  
*Quelle: AWEL*

Gebieten» ist nur möglich, sofern der Hochwasserschutz inklusive Zugang für den Unterhalt gewährleistet ist. Der Kanton erarbeitet Kriterien, wie der Hochwasserschutz nachzuweisen ist.

- **Weitere Kriterien sind zu beachten:** Bei der Festlegung des Gewässerraums sind neben dem Hochwasserschutz auch die natürlichen Funktionen des Gewässers (Ist-Zustand und Potenzial für ökologische Aufwertung und Vernetzung auf Grundlage der Revitalisierungsplanung) und die Gewässernutzung zu beachten. Im Siedlungsgebiet sollen insbesondere bei einer Reduktion des Gewässerraums in «dicht überbauten Gebieten» weitere Kriterien beachtet werden: ortsplanerische und städtebauliche Aspekte (Zusammenspiel zwischen Gewässer-, Siedlungs- und Strassenraum, Entwicklungsplanungen, innere Verdichtung etc.), ober- und unterirdische Infrastrukturen, öffentliche und private Nutzungen, die Erholungs- und Grünraumfunktion und der Ortsbild- und Denkmalschutz.

- **Anordnung des Gewässerraums in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer:**

Eine beidseitig ungleichmässige Anordnung des Gewässerraums zum Gewässer soll die Ausnahme sein. Voraussetzung dafür ist, dass eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann. Der Kanton zeigt anhand von Beispielen auf, in welchen Fällen dies möglich ist.

- **Erweiterte Bestandesgarantie von bestehenden Bauten und Anlagen, neue Bauten und Anlagen bleiben möglich, sofern im öffentlichen Interesse und standortgebunden:**

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie genießen im Kanton Zürich eine erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG). Neue Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind nur möglich, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse und standortgebunden sind. Dies

bedeutet, dass zum Beispiel neue, im öffentlichen Interesse liegende Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig sind, sofern sie die Gewässerschutzinteressen nicht verletzen und einen eindeutigen Bezug zum Gewässer aufweisen.

- **Auch bei eingedolten Gewässern einen Gewässerraum festlegen:**

Im Grundsatz soll bei allen eingedolten Gewässern ein Gewässerraum festgelegt werden. Zwingend ist die Festlegung bei Hochwasserschutzproblemen oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung. Gewisse Ausnahmen sind denkbar, etwa um Härten bei der baulichen Nutzung über einer Dole zu mildern. Ein Verzicht muss in jedem Fall begründet werden. Durch die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums auch bei den eingedolten Gewässern entstehen in der Regel keine neuen Einschränkungen, und die bewährte Praxis mit dem ehemaligen fünf Meter breiten Gewässerabstand kann beibehalten werden.



Der Albisrieder Dorfbach wurde als einer der ersten Bäche im Rahmen der Umsetzung des Bachkonzepts der Stadt Zürich auf einer Gesamtlänge von 2500 Metern geöffnet (1989–1991). Der gut besuchte Wasserspielplatz am Bach in der Nähe des Quartierzentrums zeugt von der hohen Akzeptanz der Zürcher Bevölkerung für Bachöffnungsprojekte.

Quelle: ERZ, Stadt Zürich

– Nur extensive Bewirtschaftung des Gewässerraums:

Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Eine extensive Gartennutzung soll aber möglich bleiben. Bereits heute ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes (ChemRRV) in einem beidseitigen Drei-Meter-Streifen entlang der Gewässer die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten.

– Die Bezeichnung eines Übergangsbereichs zwischen Gewässerraum und angrenzenden Hochbauten gibt den Gemeinden mehr Freiheiten:

Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Bauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden

die zulässige Nutzung innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Bauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplanerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

**Ausblick**

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet bietet die Gelegenheit, nicht nur dem Hochwasserschutz und der Ökologie mehr Gewicht zu verleihen, sondern auch vertiefte Überlegungen zu den Gewässern und ihrem Charakter und ihrer Bedeutung im Siedlungsraum zu machen. Mit der Ausscheidung der Gewässerräume sollen die Gemeinden eingeladen werden, eigene Vorstellungen zu den Gewässern z.B. in Form eines Leitbildes oder eines Masterplans zu entwickeln und in den Prozess einzubringen. Je genauer die Vorstellungen sind, umso

einfacher wird es, eine Erhöhung oder Reduktion des Gewässerraums zu begründen. Dabei sollen die Interessen des Gewässerschutzes nicht gegen die berechtigten anderweitigen öffentlichen und privaten Interessen ausgespielt, sondern vielmehr dazu genutzt werden, bestehende (Lebensraum-) Qualitäten erhalten und neue schaffen zu können.

Die Erkenntnisse aus den Pilotprojekten zum Gewässerraum im Siedlungsgebiet bilden die Grundlage, um das allgemeine Verfahren und das konkrete Vorgehen zur Gewässerraumfestlegung zu erarbeiten. Eine Arbeitshilfe für die Koordination mit anderen Planungs- und Bauvorhaben der Gemeinden und ein Werkzeugkasten für die Planungsträger sollen künftig in der Praxis helfen, den Gewässerraum festzulegen.